

## Bescheid

### I. Spruch

- 1) Der **Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG** (FN 277024p beim Landesgericht St. Pölten), Kirchenstraße 9, A-3243 St. Leonhard am Forst, vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, zugeteilten Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ zugeordnet. Die Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Nördliches Mostviertel“; es umfasst die östlichen Teile des Bezirkes Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, den südlichen Teil des Bezirkes Krems, den westlichen Teil des Bezirkes St. Pölten Land, den Bezirk Melk sowie Teile des Bezirkes St. Pölten Stadt jeweils soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ und „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ versorgt werden können.

- 2) Der **Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3) Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2) gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

- 4) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3) und 4). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2).
- 6) Der Antrag der **Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.** (FN 158610a beim Handelsgericht Wien), Storchengasse 1, A-1115 Wien, vertreten durch Willheim Müller Rechtsanwälte, Dr. Johannes P. Willheim, Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 7) Der Eventualantrag der **Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 8) Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 15, D-91074 Herzogenaurach, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ wird gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) abgewiesen.
- 9) Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ das technische Konzept der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG gedient hat.

## II. Begründung

### 1) Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 15.12.2005, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Privatradio Mostviertel GmbH (Rechtsvorgängerin der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG) die Zuordnung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“. Am 05.04.2006 erging ein Ergänzungsersuchen der KommAustria an die Privatradio Mostviertel GmbH; die Antragsergänzung vom 20.04.2006 langte am selben Tag bei der KommAustria ein.

In der Kalenderwoche 51/2005 hat die Behörde ein internationales Koordinierungsverfahren betreffend die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität eingeleitet; das Befragungsverfahren der ausländischen Behörden als Teil des Koordinierungsverfahrens wurde im März 2006 positiv abgeschlossen.

Am 05.05.2006 hat die KommAustria die Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13

Abs. 2 PrR-G erfolgte die mit 02.05.2006 datierte Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen Kurier und der Niederösterreich Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 07.07.2006, 13:00 Uhr, bei der Regulierungsbehörde einzulangen hatten.

Am 07.07.2006 langte der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 06.07.2006 auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein. Weiters langte am 07.07.2006 der Antrag der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 07.07.2006 auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ sowie in eventu auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 17.07.2006 erging ein Ergänzungsersuchen an die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.; die Antragsergänzung vom 10.08.2006 langte am 14.08.2006 bei der Behörde ein.

Die eingelangten Anträge wurden am 17.07.2006 der Niederösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 und 2 PrR-G übermittelt. Die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung vom 24.07.2006 langte am 31.07.2006 bei der KommAustria ein.

Am 19.07.2006 wurde Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH, zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt, das er am 26.09.2006 vorlegte.

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 06.09.2006 hinsichtlich der zu vergebenden Übertragungskapazität Stellung genommen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 10.10.2006 wurde den Antragstellern die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmformate sowie das technische Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 26.10.2006, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, nahm die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zum fernmeldetechnischen Gutachten dahingehend Stellung, dass sie das gemeinsam mit dem Antrag vom 06.07.2006 eingereichte technische Konzept zwar grundsätzlich für realisierbar halte, sie sich jedoch im Falle der Zulassungserteilung mit einer Anpassung ihres technischen Konzeptes gemäß den nunmehr beigelegten Unterlagen einverstanden erkläre, sofern das ursprünglich eingereichte technische Konzept einen Hinderungsgrund zur Erteilung der Zulassung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darstellen sollte.

Die Stellungnahme der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 26.10.2006 wurde den übrigen am Verfahren beteiligten Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 30.10.2006 zur Kenntnis gebracht.

Am 09.11.2006 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen wurden. Für alle Verfahrensparteien erschienen Vertreter zur Verhandlung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.11.2006 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der Verhandlung mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung derselben erfolgen können. Einwendungen nach § 14 Abs. 7 AVG wurden nicht erhoben.

Weiters wurde mit Schreiben der KommAustria vom 15.12.2006 ein Schriftsatz der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 06.12.2006 sowie mit Schreiben der KommAustria vom 22.01.2007 ein Schriftsatz der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG vom 03.01.2007 an die jeweils übrigen Parteien übermittelt. Mit Schreiben der KommAustria vom 20.03.2007 wurde ein weiterer Schriftsatz der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 08.02.2007 sowie zwei Schreiben der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG vom 23.02.2007 und 01.03.2007 zur Kenntnisnahme an die jeweils übrigen Parteien übermittelt.

## 2) Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### Übertragungskapazität

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nachstehende Übertragungskapazität ausgeschrieben:

**„TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“.**

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber formal noch nicht abgeschlossen, sodass noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ versorgbare Gebiet liegt in der Region Mostviertel im Bundesland Niederösterreich. Die technische Reichweite dieser Übertragungskapazität umfasst Teile der Bezirke Krems, Melk, St. Pölten Land, St. Pölten Stadt und Lilienfeld.

In Einwohnerzahlen ausgedrückt, können mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität etwa 70.000 Einwohner erreicht werden. Die Berechnungen erfolgten unter Zugrundelegung der ITU-Recommendation 412 im Bezirk St. Pölten Stadt mit 66 dBµV/m (erforderliche Mindestfeldstärke in bebautem Gebiet) und im Umland mit 54 dBµV/m (erforderliche Mindestfeldstärke in unbebautem bzw. dünn bebautem Gebiet).

### Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:*

#### Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### Radio Niederösterreich

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

### FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

### Radio Burgenland

Zielgruppe: Burgenländer 29+

Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens

Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr

Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:*

### KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

### Hit FM Mostviertel (DIGI Hit Programm Consulting GmbH)

Die dargelegte Programmstruktur geht von einer Aufteilung zwischen Wort und Musik im Verhältnis 80% Musik zu 20% Sprache aus. Das musikalische Repertoire wird eine Betonung auf österreichische Künstler legen und dabei auch echte österreichische volksmusikalische Traditionen und deren Weiterführungen umfassen; der Wortanteil gliedert sich in die Bestandteile Service-Block, Kurznachrichten, Wetter, Verkehr, Informationsblock. Im Informationsblock wird Wert auf eine starke Hörerbeteiligung gelegt. Die Programme sollen nach Plänen der Antragstellerin unter anderem Information, Sport und Kultur sowie Berichte über Gemeinden (Vorstellung der Gemeinden, Probleme und Aktivitäten, Besonderheiten) umfassen.



## **Zu den einzelnen Antragstellern**

### Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.

#### *Antrag*

Der Antrag der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“, in eventu auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

#### *Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen*

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 158610a im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000,-- (EUR 36.336,42) und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin ist Frau Mag. Johanna Papp (seit 24.03.2003).

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2007, KOA 1.192/07-001, wurden betreffend die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. folgende Umstrukturierungen bewilligt: Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (FN 180880a beim Handelsgericht Wien) bisherige Alleingeschafterin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., hat sämtliche Geschäftsanteile an dieser an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH, eine zu FN 285660p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,--, übertragen. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Antenne Österreich Radio Holding GmbH ist ebenfalls Frau Mag. Papp (seit 24.11.2006).

In einem weiteren Umgründungsschritt hat die Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222z beim Handelsgericht Wien) die von ihr bis dahin zu 100% gehaltenen Geschäftsanteile an der Antenne Österreich Radio Holding GmbH an die Fellner Medien AG veräußert. Die Fellner Medien AG ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 250.000,--. Sie ist Alleingeschafterin der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien), welche seit September 2006 die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt. Alleinaktionärin der Fellner Medien AG ist die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG (FN 173833m beim Handelsgericht Wien). Die Stifter der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG sind Wolfgang Fellner zu 94% sowie seine Mutter Liselotte Fellner, sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner zu je 2%.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2007 (zu den Geschäftszahlen KOA 1.150/07-002, KOA 1.532/07-002, KOA 1.535/07-001, KOA 1.537/07-001) wurde ferner die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Antenne Salzburg GmbH (FN 53630v beim Landesgericht Salzburg) von der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH (FN 179624d beim Handelsgericht Wien) an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH bewilligt. Folglich sind dieser neben der Hörfunkzulassung der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. nunmehr auch sämtliche Hörfunkzulassungen der Antenne Salzburg GmbH unmittelbar zuzurechnen.

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Salzburg“ bis zum 01.09.2015 (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020); und
- „Lienz“ bis zum 02.12.2015 (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005).

Aufgrund der Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH (übernehmende Gesellschaft) mit der Antenne Tirol GmbH (übertragende Gesellschaft), die der KommAustria mit Schreiben vom 19.10.2006 angezeigt wurde, ist die Antenne Salzburg GmbH weiters Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Innsbruck 105,1 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893d beim Landesgericht Wels); diese ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bis 03.07.2013. Alleingesellschafterin der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist die Medienbeteiligungen Privatstiftung. Deren Stifter sind Liselotte Fellner (93,4%), Wolfgang Fellner (3,3%) und Mag. Helmut Fellner (3,3%).

Eine Verbindung zwischen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. und der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels 98,3 MHz“) einerseits und den der Antenne Österreich Radio Holding GmbH unmittelbar zurechenbaren Versorgungsgebieten der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. („Wien 102,5 MHz“) und der Antenne Salzburg GmbH („Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) andererseits ist lediglich über die Stifter der Medienbeteiligungen Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG gegeben.

Mit Schreiben vom 28.02.2007 wurde der KommAustria weiters die bevorstehende Verschmelzung der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Antenne Salzburg GmbH als jeweils übertragende Gesellschaften mit ihrer jeweiligen Alleingesellschafterin, der Antenne Österreich Radio Holding GmbH, als jeweils übernehmende Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G angezeigt.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Weiters liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 8 PrR-G vor.

#### *Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin*

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz.

Unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ verbreitet die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ein Programm, das im Zulassungsbescheid folgendermaßen genehmigt

wurde: „Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.“ Der Wortanteil im Programm „Antenne Wien 102,5“ beträgt im Tagesdurchschnitt rund 20%.

### *Geplantes Programm*

Im Hinblick auf die von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Hauptbegehren beantragte Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ in Richtung Traisen ist geplant, das bestehende Programm auf die neue Übertragungskapazität auszudehnen. Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. verweist darauf, dass bereits durch die bestehende Zulassung Teile Niederösterreichs versorgt werden. Durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde gleichermaßen eine Lücke innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. in Teilen Niederösterreichs geschlossen werden. Bereits jetzt werden von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vor allem die Bezirke Gänserndorf, Mistelbach, Korneuburg, Tulln, Hollabrunn, Wien Umgebung, Mödling, Baden sowie zum Teil Krems, St. Pölten Land und St. Pölten Stadt versorgt. Insbesondere ist vorgesehen, dass diese (um das verfahrensgegenständliche Gebiet erweiterte) Region in der Lokalberichterstattung, in der Moderation, den lokalen Serviceinformationen und lokalen Nachrichten ihren Niederschlag finden soll. Insgesamt ist geplant, verstärkt lokalen Inhalt aus den in Niederösterreich versorgten Gebieten in das Programm der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. einfließen zu lassen. Seitens der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. wird angeführt, dass es aufgrund der derzeitigen Lage nicht möglich ist, mehr als Servicenachrichten aus jenen Teilen Niederösterreichs, die bereits aktuell von ihr versorgt werden, zu senden.

Zum Eventualbegehren auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität führt die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. aus, dass unter Berücksichtigung der bereits im verfahrensgegenständlichen Gebiet verbreiteten Formate ein 24-Stunden Musikprogramm im Adult Contemporary-Format (AC-Format) geplant ist, das auf die Kernzielgruppe der 30 bis 45-jährigen, berufstätigen und auf die Familie ausgerichteten Einwohner zugeschnitten ist. Konkret ist ein auf die lokalen Bedürfnisse der Kernzielgruppe ausgerichtetes Programm vorgesehen, das auf das regionale Geschehen und Veranstaltungen für die an der Region interessierte Bevölkerungsgruppe der berufstätigen und familienorientierten Erwachsenen Bezug nimmt.

Im Hinblick auf das Musikformat erachtet die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. die Kombination aus „Superoldies und den Hits von Heute“ für die im verfahrensgegenständlichen Gebiet ansässige Bevölkerung als maßgeschneidert. Das geplante Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil liegt bei ca. 80:20. Die regionalen Bedürfnisse sollen durch den Einsatz freier Mitarbeiter, die in der Region leben, Berücksichtigung finden. Diese sollen in Zusammenarbeit mit dem in der Region angesiedelten Redaktionsteam lokale Nachrichten, lokale Serviceinformationen, Interviews, Berichte und Beiträge erstellen und damit das regionale Informations- und Identifikationsbedürfnis der Hörer decken. Neben dem lokalen Fokus sind jeweils zur vollen Stunde überregionale Nachrichten im Schlagzeilenformat vorgesehen, die extern zugeliefert werden. Servicebeiträge wie lokales Wetter und Verkehrsnachrichten werden den Informationsblock zur vollen Stunden ergänzen.



Das geplante Programmschema soll typischerweise wie folgt aussehen:

Montag bis Freitag:

06:00 bis 09:00 Uhr: Morgenshow (zB Spiele und Promotions)  
09:00 bis 12:00 Uhr: „Antenne am Vormittag“ (Hörerreaktionen auf aktuelle Ereignisse)  
12:00 bis 14:00 Uhr: Die Wunschnachmittagspause (Hörer-Musikwünsche)  
14:00 bis 16:00 Uhr: Treffpunkt Antenne (Hörerreaktionen zu aktuellen Themen)  
16:00 bis 20:00 Uhr: Drivetime (Info, Aktuelles und Tagesrückblick, Veranstaltungstipps)  
20:00 bis 24:00 Uhr: Herzblatt & Late Night Love (Grüße, Partnersuche und -probleme)  
00:00 bis 06:00 Uhr: „Nachtschicht“ (unmoderierte Musiksendung)

Samstag:

06:00 bis 09:00 Uhr: Morgenshow  
09:00 bis 18:00 Uhr: Antenne am Wochenende  
18:00 bis 24:00 Uhr: Juke Box (Musiksendung)

Sonntag:

00:00 bis 02:00 Uhr: Fortsetzung Juke Box  
02:00 bis 07:00 Uhr: Nachtschicht  
07:00 bis 12:00 Uhr: „Guten Morgen am Sonntag“  
12:00 bis 17:00 Uhr: Hitwahl (Chartshow)  
17:00 bis 20:00 Uhr: Wochenende  
20:00 bis 24:00 Uhr: Herzblatt – die große Single-Show  
00:00 bis 06:00 Uhr: „Nachtschicht“ (unmoderierte Musiksendung)

Nachrichtensendungen:

06:00 bis 20:00 Uhr: lokaler Ticker und Weltnachrichten zur vollen Stunde  
06:00 bis 09:00, 12:00 bis 13:00, 16:00 bis 18:00 Uhr: lokales Newsjournal  
06:00 bis 09:00 Uhr: Serviceinformationen viertelstündlich  
09:00 bis 24:00 Uhr: Serviceinformationen halbstündlich

Weiters ist geplant, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen auf (nicht näher dargestellte) Bestandteile des von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlten Programms zurückzugreifen, um Synergien zu erzielen und auf diese Weise eine wirtschaftlich tragfähige Organisation herzustellen.

### *Fachliche Voraussetzungen*

Die Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., Mag. Johanna Papp, ist seit 1998 ununterbrochen in Führungsfunktionen in der Radiobranche tätig und bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. für die strategische Führung des Radiobereichs der Unternehmensgruppe verantwortlich. Mag. Papp ist ebenfalls Geschäftsführerin der Antenne Österreich Radio Holding GmbH. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht beruft sich die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Übrigen auf ihre Erfahrungen aus dem mehrjährigen Betrieb eines Radios in Wien.

### *Finanzielle Voraussetzungen*

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms macht die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Hinblick auf ihr Eventualbegehren auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes das zur Gänze einbezahlte Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,42 sowie ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe geltend. Sie geht davon aus, dass durch die Unternehmensgruppe und Eigentümerstruktur eine ausreichende Sicherheit gegeben ist, dass

allfällige Anfangsverluste finanziert werden können und ein dauerhafter Sendebetrieb sichergestellt ist. Aufgrund der vielfältigen Synergienmöglichkeiten und bei effizienter Nutzung dieser Möglichkeiten will die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im verfahrensgegenständlichen Gebiet ein lokales Vollprogramm veranstalten und dennoch wirtschaftlich operieren.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. geht von einer Werbezeitauslastung in Höhe von etwa 50%, einem Marktanteil in der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen von ca. 10% und einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 0,90 aus. Der vorgelegte Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität ist auf fünf Jahre angelegt (2007 bis 2011). Für 2007 geht die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. von Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 194.400,-- aus und stellt diesen operative Gesamtkosten in Höhe von EUR 338.952,-- gegenüber. Darauf basierend plant die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., spätestens 2010 operativ den Break Even zu erreichen. Konkret geht die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. davon aus, im ersten Betriebsjahr Verluste in Höhe von EUR 144.552,--, im zweiten Betriebsjahr Verluste in Höhe von EUR 70.744,--, im dritten Betriebsjahr Verluste in Höhe von EUR 16.676,--, im vierten Betriebsjahr einen Überschuss in Höhe von EUR 13.970,-- und im fünften Betriebsjahr einen Überschuss in Höhe von EUR 49.419,-- zu erwirtschaften.

### *Organisatorische Voraussetzungen*

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. beschäftigt derzeit im Off Air- und On Air-Bereich etwa 22 Mitarbeiter. Unterhalb der Geschäftsleiterebene sind dem Programmleiter und Musikchef der Chef vom Dienst, etwa fünf Redakteure, fünf Moderatoren und freie Mitarbeiter unterstellt. Weiters bestehen Abteilungen für Verkauf, Promotion und Administration.

Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ plant die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. für das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet sowie für jene Gebiete in Niederösterreich, die bereits jetzt von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. versorgt werden, ein eigenes lokales Studio im Raum St. Pölten einzurichten. Auf diese Weise könnte dann verstärkt lokaler Content in das Gesamtprogramm der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. einfließen. Das geplante Studio in Niederösterreich wird einen Verkäufer sowie zwei fixe Redakteure und einige Freelancer umfassen.

Für den Fall der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität plant die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. die Errichtung eines lokalen Sendestudios in der Gemeinde Traisen. In personeller Hinsicht ist der Einsatz von insgesamt 13 Mitarbeitern vorgesehen. Die personelle Aufstockung würde dabei konkret sechs Redakteure umfassen; betreffend die weiteren sieben Personen würde auf vorhandene Ressourcen der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. zurückgegriffen werden. Bei der Auswahl der Mitarbeiter plant die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., bevorzugt Mitarbeiter mit einschlägiger Erfahrung aus dem Großraum St. Pölten/Traisen zu rekrutieren. Im Hinblick auf eine allfällige Übernahme von Teilen des im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlten Programms wird angeführt, dass die wesentlichen, hörstarken Zeiten jedenfalls vor Ort produziert werden; dies betrifft auch das Musikprogramm. Hingegen wird angeführt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass gewisse Programmschienen aus Wien übernommen werden. Jedenfalls ist geplant, durch Rückgriff auf die bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vorhandene personelle, administrative und technische Infrastruktur Synergienmöglichkeiten zu nutzen. Der lokale Werbezeitenverkauf soll ausgelagert und von einer lokalen Verkaufsgen-

tur aus dem Großraum St. Pölten/Traisen durchgeführt werden. Die Abwicklung des nationalen Werbezeitenverkaufs ist über die Radio Marketing Service GmbH geplant.

Bei der Sendeanlagenerrichtung wird sich die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. einer Drittfirma bedienen und nimmt hierfür die Firma RadioTeleVision-Technology in Aussicht. Im Bereich der Studioteknik wird auf die Firma Früchtl Akustics zurückgegriffen werden. Mit beiden Firmen bestehen bereits aufrechte Geschäftsbeziehungen.

#### *Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G*

Wie bereits zuvor angeführt, plant die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. die Ausstrahlung eines auf die lokalen Bedürfnisse der Kernzielgruppe der 30 bis 45-Jährigen ausgerichteten Programms, in dem insbesondere das regionale Geschehen und Veranstaltungen für die an der Region interessierte Bevölkerungsgruppe der berufstätigen und familienorientierten Erwachsenen berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der bereits im verfahrensgegenständlichen Gebiet verbreiteten Formate sieht die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. mit ihrem Programm einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt verwirklicht.

Im Zusammenhang mit dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit geht die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. davon aus, dass durch die Integration des ausgeschriebenen Gebietes in die Infrastruktur der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ein kostengünstiger Sendebetrieb eingerichtet und wirtschaftlich rentabel betrieben werden kann. Dies deshalb, da die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. davon ausgeht, dass die mit einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes einhergehende Erhöhung der technischen Reichweite zu einer Erhöhung der Marktanteile führen wird, woraus sich wiederum höhere Einnahmen aus der Kooperation mit der Vermarktungsgesellschaft Radio Marketing Service GmbH ergeben werden. Weiters wird angemerkt, dass es für einen eigenständigen Radioveranstalter aufgrund der Bevölkerungsdichte im verfahrensgegenständlichen Gebiet und den vor Ort ansässigen Betrieben und Einrichtungen sicherlich schwierig ist, gewinnbringend zu arbeiten.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. betrachtet die schon versorgte Region um Wien bzw. in Teilen Niederösterreichs sowie die verfahrensgegenständliche Region als gemeinsamen politischen, kulturellen und sozialen Raum. Herausgestrichen wird insbesondere die Stellung der Stadt St. Pölten als Landeshauptstadt, wodurch es die umliegende Bevölkerung nach St. Pölten zieht, um das Arbeitsplatzangebot, die vorhandenen politischen, sozialen und medizinischen Einrichtungen sowie die Vielzahl der angebotenen Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen und Einkaufsmöglichkeiten zu nutzen. Weiters wird auf enge Beziehungen zwischen Wien und St. Pölten verwiesen, die sich in Pendlerzahlen und regem Informationsaustausch zwischen den beiden Städten niederschlagen. Die aus Wien stammende Bevölkerung, die in St. Pölten arbeitet, ist an Ereignissen in der Bundeshauptstadt interessiert und umgekehrt interessiert sich die nach Wien auspendelnde Bevölkerung des Raums St. Pölten für Berichte ihrer Heimatregion. Gleichzeitig könne davon ausgegangen werden, dass Auspendler grundsätzlich am politischen Geschehen ihres jeweiligen Arbeitsortes interessiert sind. Weiters wird auf die aktuelle Pendlerstatistik Bezug genommen, wonach sich die im verfahrensgegenständlichen Gebiet ansässigen Pendler zu einem Großteil zwischen diesem und der Bundeshauptstadt Wien sowie den von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Rahmen ihrer bereits bestehenden Zulassung versorgten Gebiete in Niederösterreich bewegen. Ein politischer Zusammenhang zwischen den beiden „Versorgungsgebieten“ ergibt sich nach Ansicht der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. zudem bereits zwingend aus der Stellung der Stadt Wien als Bundeshauptstadt, da hier politische Entscheidungen getroffen werden, die für das gesamte Bundesgebiet von Bedeutung sind. Wien bietet ein umfassendes Kulturprogramm (Staatsoper, Konzerthaus, Burgtheater usw.) an, das von jeder Altersgruppe genutzt werden kann

und dessen Veranstaltungen auch für die Bewohner des Bundeslandes Niederösterreich von Interesse sind. Demgegenüber bietet die verfahrensgegenständliche Region den Bewohnern Wiens zahlreiche Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Erholung (Wandern, Nordic Walking, Fischen usw.). Gerade soziale Einrichtungen in Wien sind für zahlreiche Auspendler von Bedeutung, da medizinische bzw. soziale Einrichtungen (Kindergärten, Volksschulen) direkt am Ort ihres Arbeitsplatzes in Anspruch genommen werden können.

### *Technisches Konzept*

Das von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ wäre durch Zuteilung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ ein durchgehender Empfang zwischen den beiden versorgten Gebieten möglich. Es würden doppelt versorgte Bereiche in Teilen der Bezirke St. Pölten Land und St. Pölten Stadt entstehen; diese umfassen etwa 7.000 Einwohner. Es besteht keine Möglichkeit, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Es handelt sich daher um eine technisch nicht weiter vermeidbare Doppelversorgung. Der Zugewinn an technischer Reichweite für die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde etwa 63.000 Einwohner betragen.

Im Hinblick auf das Eventualbegehren der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist festzuhalten, dass sich das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. überschneiden, wodurch eine technisch nicht weiter vermeidbare Doppelversorgung entsteht, die, wie zuvor bereits angeführt, etwa 7.000 Einwohnern betrifft.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist von den Versorgungsgebieten der Antenne Salzburg GmbH („Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) sowie dem Versorgungsgebiet der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels 98,3 MHz“) jeweils vollständig entkoppelt. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

### Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG

#### *Antrag*

Der Antrag der Privatradio Mostviertel GmbH (Rechtsvorgängerin der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG<sup>1</sup>), ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ gerichtet.

#### *Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen*

Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG ist eine zu FN 277024p im Firmenbuch des Landesgerichtes St. Pölten eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in 3243 Sankt Leonhard am Forst. Geschäftsführer ist Herr Wolfgang Struber. Kommanditisten der Privatradio

---

<sup>1</sup> Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG (FN 277024p) ist durch Umwandlung aus der Privatradio Mostviertel GmbH (FN 236201f) hervorgegangen (Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer eingetragenen Personengesellschaft gemäß § 5 Umwandlungsgesetz). Rechtswirksam wurde die Umwandlung bzw. der Übergang der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms mit Eintragung ins Firmenbuch am 10.05.2006.



Mostviertel GmbH & Co KG mit Geschäftsanteilen von jeweils 50% und Vermögenseinlagen in Höhe von jeweils EUR 17.500,- sind die MV-Media Beteiligungs GmbH (FN 235528s beim Landesgericht St. Pölten) und die Radio Arabella GmbH (FN 208537y beim Handelgericht Wien), ehemals Donauradio Wien GmbH. Die Radio Arabella GmbH und die MV-Media Beteiligungs GmbH halten jeweils je 50% der Anteile an der einzigen Komplementärin der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, der Privatrado Mostviertel GmbH (FN 277021i beim Landesgericht St. Pölten).

Alleiniger Gesellschafter der MV-Media Beteiligungs GmbH ist Herr Rudolf Grabner (österreichischer Staatsbürger).

Gesellschafter der Radio Arabella GmbH sind

- die EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401f beim Landesgericht Feldkirch) mit einem Geschäftsanteil von 30%;
- die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i beim Landesgericht Wiener Neustadt), mit einem Geschäftsanteil von 30%;
- die Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241t beim Handelsgericht Wien) mit einem Geschäftsanteil von 15%;
- die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit Sitz in Rosenheim/Deutschland (HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichtes Traunstein) mit einem Geschäftsanteil von 10%;
- Herr Dr. Gerhard Feltl (österreichischer Staatsbürger) mit einem Geschäftsanteil von 10%;  
und
- Herr Peter Bartsch (deutscher Staatsbürger) mit einem Geschäftsanteil von 5%.

Alleinige Gesellschafterin der *EAR Beteiligungs GmbH* ist die EAR Privatstiftung (FN 196066h beim Landesgericht Feldkirch), deren Stiftungsvorstand von Dr. Günther Cerha, Alfons Döser, Herbert Hager sowie Hans Peter Metzler gebildet wird. Die EAR Beteiligungs GmbH hält neben der Beteiligung an der Radio Arabella GmbH weitere Geschäftsanteile in Höhe von 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302i beim Landesgericht Feldkirch), die wiederum zu 49% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175y beim Landesgericht Feldkirch) beteiligt ist (durchgerechnete Beteiligung der EAR Beteiligungs GmbH von 30,14%). Die Vorarlberger Regionalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des BKS vom 31.03.2005, GZ 611.150/0002-BKS/2004).

Alleinige Gesellschafterin der *Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H.* ist die Telefonbuch Verlag Hans Müller GmbH & Co mit Sitz in Nürnberg/Deutschland (HRA 3888 im Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichtes Nürnberg), an der zu 76 % Gunther Oschmann, zu 12 % Konstanze Oschmann und zu 12 % Michael Oschmann beteiligt sind. Die Telefonbuch Verlag Hans Müller GmbH & Co hält über ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z beim Landesgericht Wiener Neustadt) 10% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ (siehe oben) verfügt.

Alleinige Gesellschafterin der *Keller Medien Ges.m.b.H.* ist die Josef Keller GmbH & Co Verlags-KG mit Sitz in Berg/Deutschland (HRA 57332 im Handelsregister des Amtsgerichtes München). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags-KG steht zu 100 % im Eigentum der Familie Keller.

Die *DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG* steht zu 80 % im Eigentum von Alfons Döser und zu je 10% im Eigentum von Oliver und Thomas Döser.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Weiters liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 8 PrR-G vor.

Die Radio Arabella GmbH hält neben der Beteiligung an der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG weitere Kommanditanteile in Höhe von 76% an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG (FN 268342x beim Landesgericht Linz) und 76% der Anteile an deren einziger Komple-



mentärin, der Privatrado Arabella GmbH (FN 268192a beim Landesgericht Linz). Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG, Rechtsnachfolgerin der Privatrado Arabella GmbH (FN 223839a), ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ bis 29.04.2015 (Bescheid des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die Radio Arabella GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 92,9 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001);
- „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ bis zum 30.06.2016 (Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006); sowie
- „Tulln 99,4 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003). Das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ wurde durch Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ erweitert (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004) und lautet nunmehr „Tulln und Göttweig“. Die in diesem Zusammenhang erteilte fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage wurde hinsichtlich des Standortes und der technischen Parameter in der Folge dahingehend geändert, dass die Funkstelle nunmehr „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ lautet (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2006, KOA 1.303/06-001).

#### *Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin*

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ für die Dauer von zehn Jahren. Das Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ umfasst Teile der Bezirke Melk, Amstetten und Scheibbs.

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz.

Unter dem Namen „Radio Arabella Mostviertel“ verbreitet die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG seit 01.04.2006 ein Programm, das im Zulassungsbescheid folgendermaßen genehmigt wurde: „Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austro-Schlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45% des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH [nunmehr Radio Arabella GmbH] übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.“ Der Wortanteil im Programm „Radio Arabella Mostviertel“ soll 30% des Gesamtprogramms betragen. Das gesamte Programm ist auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtet.

Betreffend die Programmübernahme ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid weiters, dass die angeführten 45% ausschließlich vom Programm „Radio Arabella Wien 92,9“, das die Radio Arabella GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ ausstrahlt, als Mantelprogramm geliefert werden. Weiters wird angeführt, dass das Mantelprogramm auch unter Einbindung der Redaktion im Mostviertel gestaltet wird.

Gemäß dem Zulassungsbescheid der Radio Arabella GmbH für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001) umfasst das Programm „ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Welt-

nachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 5:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet“.

### *Geplantes Programm*

In programmlicher Hinsicht plant die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG im Hinblick auf die beantragte Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ in Richtung Traisen, das bestehende Programm auf die neue Übertragungskapazität auszuweiten. Insbesondere wurde vorgebracht, dass in dem erweiterten Gebiet ein gesteigerter Bedarf an lokalen Informationen (u.a. Nachrichten, Verkehrs- und Wetterservice) besteht, den die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG abzudecken beabsichtigt. Laut den Angaben der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.11.2006 wird sich die Erweiterung auch in der personellen Ressourcenplanung auswirken. Im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ist eine Aufstockung des redaktionellen Bereichs durch eine weitere Mitarbeiterin geplant, die zusätzlichen lokalen Inhalt für das verfahrensgegenständliche Gebiet verwirklichen wird. An der Aufteilung hinsichtlich der vom Programm „Radio Arabella Wien 92,9“ übernommenen und der von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG eigenständig gestalteten Programmteile im Verhältnis 45% (Programmübernahme) zu 55% (Eigengestaltung) soll sich auch im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität nichts ändern.

### *Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G*

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG bringt dazu vor, dass durch ihr Musikprogramm ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet geleistet wird. Das Arabellaformat, ein Format bestehend aus klassischen Schlagern, deutschsprachigen Schlagern, österreichischen Interpreten und Oldies, ist geeignet, die übrigen im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmformate zu ergänzen, da dieses Format im verfahrensgegenständlichen Gebiet bisher nicht abgedeckt wird. Das Musikprogramm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG unterscheidet sich auch vom ORF-Programm Radio Niederösterreich, da letzteres auch volkstümlichen Schlager und Volksmusik umfasst. Darüber hinaus trägt die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG auch im Wortprogramm durch Ausstrahlung lokaler Nachrichten, lokaler Informationen, lokaler Werbung, lokaler Verkehrsnachrichten und lokaler Wetterberichte zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet bei.

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG betrachtet die schon versorgte Region um Ybbs an der Donau als in einem gemeinsamen politischen, kulturellen und sozialen Raum mit der verfahrensgegenständlichen Region liegend. Neben den Bezirken Amstetten, Melk und Scheibbs, die von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG bereits zum Teil versorgt werden, zählen die Bezirke St. Pölten Land, St. Pölten Stadt und Lilienfeld, die zum Teil von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden können, nach den Angaben der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zu den zentralen Bezirken des Mostviertels. Zum Nachweis der engen Verbundenheit der angeführten Bezirke des Mostviertels untereinander wird auf Kaufkraftströme zwischen Melk, St. Pölten Land und St. Pölten Stadt, auf wechselseitige Pendlerströme und auf die politische Bedeutung der Landeshauptstadt St. Pölten für die Bewohner des Mostviertels verwiesen. Weiters wird angeführt, dass durch eine Erweiterung klein- und mittelständische Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen im Raum St. Pölten und Umgebung in die Lage versetzt werden, auch Einwohner der westlichen Bezirke des Mostviertels anzusprechen.

### *Technisches Konzept*

Das von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar, es liegt der gegenständlichen Ausschreibung zugrunde und ist daher mit dem ausgeschriebenen Konzept deckungsgleich.

Im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ wäre durch Zuteilung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ ein durchgehender Empfang zwischen den beiden versorgten Gebieten möglich. Es würden doppelt versorgte Bereiche in Teilen der Bezirke St. Pölten Land und Melk entstehen; diese umfassen etwa 12.000 Einwohner. Es gibt jedoch keine Möglichkeit, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Es handelt sich daher um eine technisch nicht weiter vermeidbare Doppelversorgung. Der Zugewinn an technischer Reichweite für die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde etwa 58.000 Einwohner betragen.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ der Privatrado Arabella GmbH & Co KG vollständig entkoppelt.

Zum Verhältnis der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den Versorgungsgebieten der Radio Arabella GmbH:

- „Wien 92,9 MHz“ und „Stadt Salzburg 102,5 MHz“: Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist von den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ und „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ vollständig entkoppelt.
- Tulln und Göttweig: Hinsichtlich der Übertragungskapazität „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ bestehen keinerlei Berührungspunkte mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet. Das durch die Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ versorgte Gebiet überschneidet sich mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet. Diese Überschneidung umfasst etwa 4.000 Einwohner und stellt sich aus technischer Sicht als unvermeidbar dar, da keine Möglichkeit besteht, die Überschneidung mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren.

### Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

#### *Antrag*

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ gerichtet.

#### *Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen*

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Michael Meister (zu 97%) und Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000,- und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 503.622,50, die vom Gesellschafter Michael Meister (EUR 281.210,53), dessen Vater Hans Meister (EUR 178.952,16),

von Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 16,54% des Aktienkapitals sowie Geschäftsanteile am Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH in Höhe von 6,67% und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9%.

Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über seine Beteiligung an der media marketing rundfunkwerbung GmbH mit 29,21% an der starlet media AG beteiligt. Weiters ist Michael Meister zu 14,68% an der der Bodensee Privatrado GmbH (FN 161300g beim Landesgericht Feldkirch) beteiligt. Die Bodensee Privatrado GmbH hat derzeit keine Zulassung als Rundfunkveranstalterin.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Weiters liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 8 PrR-G vor.

#### *Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin*

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (sohin bis zum 31.03.2008).

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Die Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

- SPITTAL DRAU 4 (Koschatstraße 40) 102,5 MHz;
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreitete n Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt (bis 24.06.2015).

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.



In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LFK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

### *Geplantes Programm*

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24-stündiges Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen zu verbreiten. Für die Vermarktung des Programms wird folgende Konsumententypologie als wichtiger erachtet als eine Abgrenzung nach Alterszielgruppen: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere am Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, zu etwa 85% ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000,-- netto und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Das Programm ist überwiegend von bekannten Titeln und Evergreens bestimmt, aber auch von aktuellen Songs bekannter Interpreten und Gruppen sowie von erfolgreichen Newcomern. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Die Auswahl der Themenschwerpunkte ist zielgruppenbestimmt und dem Freizeitverhalten der Trucker und Freunde von Countrymusik angepasst. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Auto- sowie Fern- und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Das verfahrensgegenständliche Gebiet versorgt einen Abschnitt der Autobahn A1. Im Hinblick auf den West-Ost Transitverkehr soll das Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH den besonderen Informationsbedürfnissen der Berufskraftfahrer sowie den Bedürfnissen der vom stark zunehmenden Fernverkehr betroffenen übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer gerecht werden. Weiters ortet die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, nicht zuletzt aufgrund der wirtschaftlichen Öffnung Osteuropas einen erheblichen Anstieg des Verkehrsaufkommens im Bereich des Gütertransports, der noch weiter ansteigen soll. Im Bereich der Berufskraftfahrer sowie der vom stark zunehmenden Fernverkehr betroffenen übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer sieht die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen immensen Bedarf nach einem Hörfunkprogramm, das den besonderen (Informations-)Bedürfnissen der angeführten Personengruppen gerecht wird. Schließlich sieht die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auch in der in ganz Niederösterreich stark ausgeprägten Countryszene, deren vielfältiges Angebot von Contryclubs über Saloons bis hin zu verschiedenen Countryevents reicht, noch weitere Anknüpfungspunkte zum verfahrensgegenständlichen Gebiet.



Es soll Mantelprogramm aus Deutschland zugespielt werden. Für den Fall der Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würden lokale Services, wie Wetterberichte, Verkehrsprognosen und zielgruppengerechte Veranstaltungshinweise, in das Gesamtprogramm der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH einfließen.

### *Fachliche Voraussetzungen*

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft und ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen; Geschäftsführer der Bodensee Privatradios GmbH; Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen; Vorstand der starlet media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg. Gerald Kappler übernimmt in der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Programmdirektor bei der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH.

Chef vom Dienst bei TruckRadio ist seit September 2005 Oliver Heinze. Dieser ist seit 1993 im Radiogeschäft tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: freier Mitarbeiter bei RTL-Radio, Berlin, Redakteur bei Radio Arabella, München und Reporter für Radio Oberland.

Als Marketingleiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen; diese Position nimmt er seit Frühjahr 2006 ein. Mag. Wolfgang Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft unter anderem folgende Positionen: Trainee bei Daimler Chrysler, Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 bei

der starlet media AG tätig, zunächst als Key-Account-Manager und später als Verkaufsleiter für den Aufbau und die Koordinierung des Werbezeitenverkaufs zuständig.

Anja Fuhrberg ist seit Frühjahr 2006 Verkaufsleiterin bei der starlet media AG und für den weiteren Ausbau des Werbezeitenverkaufs für TruckRadio tätig. Sie verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Medienbranche, speziell im Bereich Marketing/Vertrieb, und hat insbesondere folgende Positionen eingenommen: Leiterin Marketing/Verkauf bei Radio Brocken, Halle/Saale, nationale Verkaufsleitung bei Ufa-Kino-Werbeunternehmen, Düsseldorf, stellvertretende Geschäftsführerin und Marketingdirektorin bei Spreeradio, Berlin.

Als Verkaufsleiterin Österreich soll Christina Matzenauer fungieren. Sie ist seit April 2006 als Repräsentantin von TruckRadio in Österreich angestellt. Unter anderem obliegt ihr der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in wichtigen Schlüsselpositionen, bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios verantwortlich. Als Rundfunktechniker fungiert die Firma Lößel Kommunikationstechnik. Herr Lößel ist in Zusammenarbeit mit Herrn Oberhofer für den Aufbau des Sendernetzwerks verantwortlich. Insbesondere die Sendeanlagenerrichtung in Österreich sowie deren Wartung und Pflege fallen in den Verantwortungsbereich von Herrn Lößel.

#### *Finanzielle Voraussetzungen*

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in der Höhe von EUR 500.000,--, die bestehenden stillen Beteiligungen in der Höhe von EUR 503.622,50 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Höhe von insgesamt etwa EUR 3,3 Mio. zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der starlet media AG, mit der die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen hat, sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen. Die Finanzierung erfolgt daher – bankenunabhängig – ausschließlich aus Eigenmitteln (Gesellschaftskapital, Genussrechtskapital und stille Beteiligungen).

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat am 19.12.2000 mit der starlet media AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Finanzierung der anfallenden Produktionskosten für das Programm und garantiert der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übernahme der Kosten des Sendebetriebs zunächst bis zum Jahr 2020. Für diese Garantiezusage erhält die starlet media AG 95% der Erlöse aus der Werbezeitenvermarktung, die auch von ihr übernommen wird. Die starlet media AG trägt alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen. Die Programmverantwortung und –gestaltung obliegt ausschließlich der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht in ihrem Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität davon aus, bereits ab dem ersten Betriebsjahr einen Überschuss in Höhe von EUR 9.900,-- zu erwirtschaften. Im zweiten Jahr soll sich dieser Überschuss auf EUR 17.600,--, im dritten Jahr auf EUR 26.650,--, im vierten Jahr auf EUR 49.700,-- und im fünften Jahr auf EUR 52.600,-- steigern. Die Basis dieser Überschüsse sind Einnahmen in der Höhe von EUR 50.000,-- im ersten Jahr, von EUR 60.000,-- im zweiten Jahr, von EUR 75.000,-- im dritten Jahr, von EUR 90.000,-- im vierten

Jahr und von EUR 110.000,- im fünften Jahr. Die veranschlagten Kosten umfassen Senderbetriebskosten von jährlich EUR 6.600,-, eine auf fünf Jahre verteilte Abschreibung von jährlich EUR 6.000,- und Personalfixkosten für Korrespondenten von jährlich EUR 5.000,-, die ab dem vierten Jahr auf EUR 6.000,- ansteigen, Verkaufsmitarbeiter von jährlich EUR 6.000,- und Promotionskosten im Ausmaß von jährlich EUR 5.000,- bzw. EUR 7.500,- im fünften Jahr. Umsatzabhängige Kosten (inkl. Verkaufsprovision) werden im ersten Jahr mit EUR 11.500,-, im fünften Jahr mit EUR 25.300,- angesetzt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt 5% bis maximal 10% nicht übersteigen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr EUR 4,- und Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2,- betragen.

### *Organisatorische Voraussetzungen*

In organisatorischer Hinsicht ist die Errichtung eines eigenen Sendestudios im verfahrensgegenständlichen Gebiet nicht vorgesehen (die entsprechenden Angaben im Antrag, wonach die Errichtung eines lokalen Sendestudios an der Autobahn A1 geplant sei, wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.11.2006 modifiziert). Auch wenn kein Studio in der Region vorgesehen ist, sei es jedoch jederzeit möglich, im Zentralstudio regional auseinanderzuschalten. Dies behält sich die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH aus Werbegründen vor. Für das verfahrensgegenständliche Gebiet ist die Einstellung von zwei Mitarbeitern vorgesehen, die auf Teilzeitbasis als Korrespondent sowie als Verkäufer tätig sein sollen.

### *Technisches Konzept*

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mit Antrag vom 06.07.2006 vorgelegte technische Konzept ist technisch nicht realisierbar. Das beantragte Antennendiagramm weicht in mehreren Punkten vom ausgeschriebenen Diagramm ab und übersteigt die ausgeschriebenen koordinierten Werte teilweise um bis zu 7dB, sodass aus technischer Sicht eine Aussage über die Koordinierungswahrscheinlichkeit nicht getroffen werden kann. Die Abweichungen können auch durch Toleranzen nicht begründet werden.

### **Zur Region Mostviertel**

Das Bundesland Niederösterreich ist landschaftlich in Viertel eingeteilt: das Weinviertel und das Waldviertel nördlich, das Mostviertel und das Industrieviertel südlich der Donau. Das Mostviertel wird im Norden von der Donau begrenzt, im Süden und Westen von den Landesgrenzen zur Steiermark und zu Oberösterreich. Im Osten bildet der Wienerwald die Grenze. Das Mostviertel umfasst die Bezirke Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs, Lilienfeld, St. Pölten Land, St. Pölten Stadt sowie die südlichen Teile der Bezirke Melk, Krems, Krems Land und Tulln.

In kultureller Hinsicht ist im Land Niederösterreich als Serviceleistung für alle kulturellen Aktivitäten pro Landesviertel eine Kulturvernetzungsstelle eingerichtet. Von hier aus werden diverse Hilfestellungen und Informationen für kulturell Interessierte angeboten. In diesem Sinne steht die „Kulturvernetzung Mostviertel“ als regionale Ansprechstelle für kulturelle Angelegenheiten allen Kulturinitiativen, Kulturwerkstätten, Kulturvereinen, Künstlern, Gemeinden und Kulturinteressenten der Region Mostviertel zur Verfügung. Regional organisiert wird insbesondere das „Viertelfestival“.

Die Vermarktung der Tourismusregion Mostviertel obliegt zentral der Mostviertel Tourismus GmbH. Diese präsentiert Informationen über die Region, unterstützt bei der Planung von Gruppenreisen und Veranstaltungen, informiert über Hotels, Ausflugsziele und sonstige touristische Angebote der gesamten Region.

### **Stellungnahmen des Rundfunkbeirates und der Landesregierung**

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KOG in seiner Sitzung vom 06.09.2006 (Protokoll GZ KOA 5.001/06-004) folgende Stellungnahme zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen abgegeben:

*„Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig die Zuordnung der Übertragungskapazität ‚TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz‘ an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zur Erweiterung des Versorgungsgebietes ‚Ybbs an der Donau‘.“*

Die Niederösterreichische Landesregierung hat zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen folgende Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 und 2 PrR-G abgegeben (Schreiben vom 07.02.2006, GZ IVW7-A-8/001/2006):

*„Es wird die Ansicht vertreten, dass durch die Privatrado Mostviertel GmbH die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet ist, da mit dem Programmangebot ein starker Lokalbezug erreicht werden soll.*

*Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet ‚Ybbs an der Donau‘. Laut Angaben im Antrag sind die Vorbereitungen zum Sendestart im Gange und wird die technische Reichweite dieser Übertragungskapazität Teile der Bezirke Amstetten, Melk und Scheibbs umfassen und rund 93.000 Personen erreichen.*

*Mit der nunmehr verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität soll das Versorgungsgebiet nach Osten um Teile der Bezirke St. Pölten-Land, St. Pölten und Lilienfeld erweitert werden und rund 90.000 Personen erreichen.*

*Im Bewilligungsbescheid der KommAustria für das Versorgungsgebiet Ybbs an der Donau wird festgestellt, dass der Lokalanteil im Programm besonders hoch ist.*

*Im Hinblick auf die Größe des Versorgungsgebietes und die Vorgabe nach § 10 des Privatradiogesetzes wird der Zuordnung zu bestehenden Versorgungsgebieten gegenüber der Schaffung neuer Versorgungsgebiete der Vorzug gegeben.“*

### **3) Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2006 sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig. Auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zu allfälligen Überschneidungen mit bestehenden Versorgungsgebieten sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Erweiterung von deren jeweils bestehenden Versorgungsgebieten führen würde und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen

und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 26.09.2006 (KOA 1.314/06-013).

Die Feststellungen zur Region Mostviertel ergeben sich aus den Informationen der offiziellen Website des Bundeslandes Niederösterreich <http://www.noel.gv.at> sowie den offiziellen Websites der „Kulturvernetzung Mostviertel“ <http://www.kulturvernetzung.at/mostviertel> und der Mostviertel Tourismus GmbH <http://www.mostviertel.info> bzw. <http://www.mostviertel.incoming.at>.

Insbesondere ist hinsichtlich einzelner Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellungen zur jüngst geänderten Gesellschaftsstruktur der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., wonach das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet von den Versorgungsgebieten der Antenne Salzburg GmbH („Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) und der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels 98,3 MHz“) jeweils vollständig entkoppelt ist, ergeben sich hinsichtlich der Antenne Oberösterreich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen, hinsichtlich der Antenne Salzburg GmbH bereits aus der hohen Entfernung zwischen den der Antenne Salzburg GmbH zugeordneten Versorgungsgebieten und dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet. Schon unter Berücksichtigung geographischer Aspekte konnten daher die angeführten Feststellungen getroffen werden. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass die Versorgungsgebiete der Antenne Salzburg GmbH vom verfahrensgegenständlichen Gebiet geographisch weiter entfernt sind als das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“.

Die Feststellungen zur Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, wonach das mit Antrag vom 06.07.2006 vorgelegte technische Konzept technisch nicht realisierbar ist, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen. Mit Schreiben vom 26.10.2006 übermittelte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eine Stellungnahme zum technischen Gutachten und legte gleichzeitig ein adaptiertes technisches Konzept vor. Dazu brachte sie vor, dass sie das am 06.07.2006 eingereichte technische Konzept zwar grundsätzlich für realisierbar halte, sie sich jedoch im Falle der Zulassungserteilung mit einer Anpassung ihres technischen Konzeptes gemäß den beigelegten Unterlagen einverstanden erkläre, sofern das eingereichte technische Konzept in seiner ursprünglichen Fassung einen Hinderungsgrund zur Erteilung der Zulassung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darstellen sollte. Da die frequenztechnische Beurteilung dieses mit Schreiben vom 26.10.2006 von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegten adaptierten technischen Konzeptes für die rechtliche Beurteilung des Antrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH irrelevant war (vgl. unten Punkt 4), wurde dieses keiner weiteren technischen Prüfung unterzogen.



#### **4) Rechtlich folgt daraus:**

##### **Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen. Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen Kurier und Neue Kronen Zeitung (Ausgabe für Niederösterreich) und auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> am 05.05.2006 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.314/06-003).

##### **Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am Freitag, den 07.07.2006, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten vor Ende der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

##### **Abweisung des Antrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mangels technischer Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes**

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde im Falle eines Antrages auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G das Verfahren nach § 12 Abs. 5 PrR-G einzuleiten. § 12 Abs. 5 PrR-G sieht die Vornahme einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vor, sofern ein Antrag auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nicht gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G (mangels für die Finanzierbarkeit der Programmveranstaltung ausreichender technischer Reichweite) abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G (zur Planung neuer Versorgungsgebiete) zu reservieren ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten stattzufinden, wenn ein fernmeldetechnisch realisierbarer Antrag auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorliegt, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Der Bestimmung des § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G ist zu entnehmen, dass die beantragten Übertragungskapazitäten einer Prüfung hinsichtlich ihrer fernmeldetechnischen Realisierbarkeit durch die Regulierungsbehörde zu unterziehen sind. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ wird weder im PrR-G noch in sonstigen Rechtsvorschriften – wie insbesondere dem für die Frequenzuteilung und für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funksendeanlage maßgeblichen Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 – näher umschrieben. Wie sich jedoch schon aus den in § 54 Abs. 2 TKG 2003 festgelegten Voraussetzungen einer Frequenzuteilung

ergibt, ist eine Frequenzzuteilung grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist (Z 3); ähnlich normiert § 73 Abs. 2 TKG 2003, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen gewährleistet sein muss. Als „fernmeldetechnisch realisierbar“ im Sinne des § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G kann eine Übertragungskapazität daher nur dann beurteilt werden, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gewährleistet ist. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ umschreibt sohin nicht die abstrakte Möglichkeit, eine Übertragungskapazität in Betrieb nehmen zu können; vielmehr sind bei der Beurteilung des Vorliegens der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ stets die potentiellen Auswirkungen der Inbetriebnahme auf andere bereits bewilligte und genutzte Übertragungskapazitäten zu prüfen und zu berücksichtigen (vgl. hierzu den Bescheid des Bundeskommunikationsssenates vom 01.10.2002, GZ 611.190/004-BKS/2002).

Die Prüfung der Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen ist dabei nicht auf die nationale Ebene beschränkt. So hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 1 PrR-G bei Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten oder bei Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu berücksichtigen. Gemäß Art. 4 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), die einen integrierenden Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages, BGBl. III Nr. 17/1998 bildet, müssen bei jeder neuen Frequenzzuteilung schädliche Störungen für Dienste vermieden werden, welche in Übereinstimmung mit der VO Funk betrieben werden und deren kennzeichnende Merkmale im Master International Frequency Register eingetragen sind.

Für den Bereich des UKW-Tonrundfunks ist hinsichtlich der nach der VO Funk vorzunehmenden Koordinierung mit betroffenen Verwaltungen vor Eintragung im Master International Frequency Register das „Regionale Abkommen betreffend die Nutzung des 87,5 bis 108 MHz-Bandes für UKW-Tonrundfunk“ (Genfer Abkommen 1984) zu beachten, wonach neue Hörfunkübertragungskapazitäten nur unter den Bedingungen, die in Art. 4 des Abkommens normiert sind, bewilligt werden dürfen. Art. 4 regelt das Verfahren (Koordinierungsverfahren) betreffend Modifikationen zum Genfer Plan 1984, welcher nach Art. 3 dieses Abkommens ein Annex zu diesem Abkommen ist und in welchem alle international koordinierten Übertragungskapazitäten erfasst sind (vgl. dazu auch VwGH vom 28.7.2004, ZI. 2003/04/0011).

Die österreichische Verwaltung ist daher verpflichtet, vor Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten ein Koordinierungsverfahren gemäß der VO Funk in Verbindung mit dem Genfer Abkommen 1984 durchzuführen. Ein entsprechendes Koordinierungsverfahren wurde vor Ausschreibung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ eingeleitet; das Befragungsverfahren der betroffenen Verwaltungen wurde im März 2006 positiv abgeschlossen.

Die technische Prüfung durch die Behörde hat nun hinsichtlich des Antrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ergeben, dass das beantragte Antennendiagramm in mehreren Punkten vom ausgeschriebenen Diagramm abweicht und die ausgeschriebenen koordinierten Werte teilweise um bis zu 7dB übersteigt, sodass aus technischer Sicht eine Aussage über die Koordinierungswahrscheinlichkeit nicht getroffen werden kann. Die Abweichungen können auch durch Toleranzen nicht begründet werden. Unter Berücksichtigung der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs erweist sich daher das mit Antrag vom 06.07.2006 vorgelegte technische Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH als technisch nicht realisierbar. Die beantragten Parameter sind durch die bestehende Koordinierung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität nicht gedeckt.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungs-

gebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität war daher abzuweisen.

Daran ändert auch das Vorbringen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mit Schriftsatz vom 26.10.2006, dass sie das gemeinsam mit dem Antrag vom 06.07.2006 eingereichte technische Konzept zwar grundsätzlich für realisierbar halte, sie sich jedoch im Falle der Zulassungserteilung mit einer Anpassung ihres technischen Konzeptes gemäß den nunmehr beigelegten Unterlagen einverstanden erkläre, sofern das ursprünglich eingereichte technische Konzept einen Hinderungsgrund zur Erteilung der Zulassung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darstellen sollte, nichts:

Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 PrR-G sieht eine Bewerbungsfrist vor, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Daher ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das gesetzlich vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Eine Änderung ist somit insbesondere dann wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. VwGH vom 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148).

Die Bestimmung des § 2 Z 2 PrR-G definiert die Zulassung als die rundfunk- und fernmelderechtliche Bewilligung zur Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms in einem Versorgungsgebiet mit Hilfe der zugeordneten Übertragungskapazitäten. Das Privatradiogesetz sieht sohin die rundfunkrechtliche und fernmelderechtliche Bewilligung als Einheit. In diesem Sinne normiert § 5 Abs. 2 PrR-G, dass Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik zu enthalten haben (Z 3). Aufgrund dieser Angaben hat die Regulierungsbehörde den Antrag auf seine technische Realisierbarkeit zu prüfen. Sollte die Prüfung des Antrages ergeben, dass eine technische Realisierbarkeit nicht gegeben ist, so kann eine Zulassung im Sinne des PrR-G nicht erteilt werden. Da in einem solchen Fall der Antrag bereits wegen technischer Nichtrealisierbarkeit abzuweisen ist, ist der Antragsteller auch nicht mehr in einem etwaigen Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage des von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mit Antrag vom 06.07.2006 vorgelegten technischen Konzepts, das technisch nicht realisierbar ist, kann diese daher nicht in das Auswahlverfahren nach § 6 bzw. § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G aufgenommen werden. Wäre das von ihr mit Schriftsatz vom 26.10.2006 vorgelegte technische Konzept technisch realisierbar, würde sie aufgrund eines Vorbringens, welches sie nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gemacht hat, nachträglich Eingang in das Auswahlverfahren erlangen. Die Änderung des technischen Konzepts (durch Vorlage eines vom ursprünglich eingebrachten abweichenden technischen Konzepts) ist daher wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, da sie Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren haben kann; dies insbesondere deswegen, weil ohne diese Änderung eine Einbeziehung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in das Auswahlverfahren nicht erfolgen darf (vgl. das bereits erwähnte Erkenntnis des VwGH vom 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148). Das mit Schriftsatz vom 26.10.2006 von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept war daher, weil es nach Ablauf der Bewerbungsfrist um die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität, welche am 07.07.2006, um 13:00 Uhr, endete, eingebracht wurde und eine wesentliche Änderung des Antrages der Radio

Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG darstellt, nicht mehr zu berücksichtigen.

### **Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.*

*(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)*

*(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*



§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

Die Anträge der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG beziehen sich auf die Erweiterung ihrer jeweils bestehenden Versorgungsgebiete, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen wären. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der jeweiligen Erstzulassung. Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Zudem hat die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. in eventu die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität beantragt.

### **Zu den §§ 7 und 8 PrR-G**

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG haben ihren Sitz jeweils in Österreich. Auch die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der Antrag stellenden Gesellschaften sind entweder österreichische oder



gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G gleichgestellte Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich oder in einem gleichgestellten Land. Keiner der beiden Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert; bei beiden Antragstellern liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Auch bei verbundenen Unternehmen liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Bei keinem der beiden Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

### **Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

Im Hinblick auf die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ist zu prüfen, ob auch nach einer allfälligen Zuordnung noch den Bestimmungen des § 9 PrR-G entsprochen würde. Abgesehen von der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms in „Wien 102,5 MHz“ verfügt die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. über keine weitere Hörfunkzulassung; überdies sind ihr keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen.

Gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person bzw. Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G (insbesondere) dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält. Dementsprechend sind der Antenne Österreich Radio Holding GmbH als Alleingesellschafterin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Antenne Salzburg GmbH die diesen jeweils zugewiesenen Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ bzw. „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ zuzurechnen. Aufgrund der hohen geographischen Entfernung zu den Versorgungsgebieten der Antenne Salzburg GmbH würde eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. jedoch keine Überschneidungen im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G bewirken. Das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet ist von den Versorgungsgebieten der Antenne Salzburg GmbH vollständig entkoppelt. Darüber hinaus sind der Antenne Österreich Radio Holding GmbH keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten dieses Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Da keine Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes und dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet bestehen, ist auch eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 iVm Abs. 4 PrR-G nicht denkbar.

Die über die Stifter Mag. Helmuth Fellner (hält 3,3% an der Medienbeteiligungen Privatstiftung und 2% an der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG), Wolfgang Fellner (hält 3,3% an der Medienbeteiligungen Privatstiftung und 94% an der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG) und Liselotte Fellner (hält 93,4% an der Medienbeteiligungen Privatstiftung und 2% an der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG), bestehenden mittelbaren Verbindungen zur Antenne Oberösterreich GmbH (Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“) schaden im Sinne des § 9 PrR-G nicht.

Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ würde daher auch weiterhin den Bestimmungen des § 9 PrR-G entsprochen werden.

Im Hinblick auf das Eventualbegehren der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist wiederum die Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G zu beachten, nach der sich die (verschiedenen) Zulassungen eines Zulassungsinhabers – konkret die bestehende Zulassung für „Wien 102,5 MHz“ und das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet – nicht überschneiden dürfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 PrR-G können Personen oder Gesellschaften Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Anders als § 10 Abs. 2 PrR-G oder § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich: *„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Inhabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“*

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Inhabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten im Sinne des § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 10 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung als unzulässig ansehen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Den Ergebnissen des technischen Gutachtens zufolge käme es bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes im Verhältnis zur bereits bestehenden Zulassung im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ zu einer – technisch nicht weiter vermeidbaren – Doppelversorgung, die etwa 7.000 Einwohner betreffen würde. Die Überschneidungen stellen sich als unvermeidbar dar, da keine Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Dieses Maß an Doppelversorgung kann daher als technisch unvermeidbarer „spill over“ und mit § 9 Abs. 1 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG hat die Zuordnung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ beantragt. Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst anzuführen, dass die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind.

Die Radio Arabella GmbH hält 50% der Kommanditanteile an der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG und ist Inhaberin von Zulassungen für die Versorgungsgebiete „Wien 92,9 MHz“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ und „Tulln und Göttweig“. Die Versorgungsgebiete „Wien 92,9 MHz“ und „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ sind von dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet vollständig entkoppelt. Zum Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ ist anzuführen, dass hinsichtlich der Übertragungskapazität „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ keinerlei Berührungspunkte mit dem von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet bestehen. Das durch die Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ versorgte Gebiet überschneidet sich mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet. Diese Überschneidung umfasst etwa 4.000 Einwohner und stellt sich aus technischer Sicht als unvermeidbar dar.

Ferner ist die Radio Arabella GmbH unmittelbar zu 76% an der Privatradio Arabella GmbH & Co KG, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“, beteiligt. Dieses Versorgungsgebiet ist vom verfahrensgegenständlichen Gebiet geographisch zu weit entfernt, um im Fall einer Zuordnung an die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG Überschneidungen hervorzurufen.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten dieses Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht werden. Da Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes und dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nur in technisch nicht vermeidbarem Ausmaß bestehen, ist auch eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G nicht denkbar.

Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG würde diese sohin auch weiterhin den Bestimmungen des § 9 PrR-G entsprechen.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>7</sup> Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Antenne Wien 102,5 MHz“. Als Hauptbegehren hat die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung be-

zieht, grundsätzlich nicht erforderlich ist (vgl. auch VwGH am 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136). Im Hinblick auf das Eventualbegehren der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ist zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen jedoch Nachfolgendes auszuführen:

Aufgrund der aufrechten Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ und der bereits mehrjährigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin verfügt die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. über ausreichende Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und kann auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Die Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., Mag. Johanna Papp, ist seit 1998 ununterbrochen in Führungsfunktionen in der Radiobranche tätig und verfügt daher über langjährige Erfahrungen in der Privatradioszene. Frau Mag. Papp ist überdies Geschäftsführerin der Alleingeschafterin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., der Antenne Österreich Radio Holding GmbH. In finanzieller Hinsicht plant die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. eine umfangreiche Nutzung der Synergiemöglichkeiten durch Rückgriff auf die bereits vorhandene personelle, administrative und technische Infrastruktur und – daraus resultierend – eine schlanke Personalstruktur. Weiters wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt und auf die Eigentümerstruktur und den finanziellen Rückhalt, der sich aus der Unternehmensgruppe ergibt, in die die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. eingebettet ist, verwiesen. In organisatorischer Hinsicht ist die Errichtung eines lokalen Sendestudios in Traisen vorgesehen. Weiters wurde angeführt, dass die wesentlichen hörstarken Zeiten jedenfalls vor Ort produziert werden. Den Bereich Sendeanlagenerrichtung und Studio-technik wird die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. extern auslagern und jeweils Drittfirmen beschäftigen, mit denen bereits eine Zusammenarbeit besteht. An der Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms war daher insgesamt nicht zu zweifeln.

Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Radio Arabella Mostviertel“. Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG hat die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ beantragt, weshalb, wie schon zuvor angeführt, eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG nicht mehr vorliegen würden.

### **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen*



*nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Primäranträge der beiden Antragsteller sind jeweils auf die Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete gerichtet, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder des geplanten Redaktionsstatuts gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind. Im Zuge des Verfahrens ist auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei den Antragstellern nicht mehr vorliegen würden.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. hat im Hinblick auf ihr Eventualbegehren auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes einen Entwurf des für die Hörfunkveranstaltung in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

## **Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G**

### Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

### Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 PrR-G

Die Voraussetzungen für den Erweiterungsantrag der *Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.* liegen vor: Wie sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen ergibt, ist der unmittelbare Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständliche Übertra-



gungskapazität versorgbaren Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gegeben. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. würde eine Doppelversorgung in Höhe von etwa 7.000 Einwohnern entstehen. Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 PrR-G ist festzuhalten, dass sich die Überschneidungen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ nach dem Gutachten des Amtssachverständigen als unvermeidbar darstellen, da keine Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Dieses Maß an Doppelversorgung kann daher als technisch unvermeidbarer „spill over“ und mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Die Voraussetzungen für den Erweiterungsantrag der *Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG* liegen ebenfalls vor: Der unmittelbare Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ der *Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG* ist gemäß den Berechnungen des Gutachtens gegeben. Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die *Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG* zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes würde eine Doppelversorgung bewirken, von der im Ergebnis ca. 12.000 Einwohner betroffen wären. Die Überschneidungen sind jedoch als unvermeidbar zu qualifizieren, da keine Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren; die gegenständlichen Überschneidungen stehen daher ebenfalls im Einklang mit § 10 Abs. 2 PrR-G.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet umfasst ca. 70.000 Einwohner. Im Hinblick auf das Eventualbegehren der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist daher die Bestimmung des § 12 Abs. 6 Pr-R-G beachtlich, wonach ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweist und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird bislang nur durch die bundesweite private Hörfunkveranstalterin *KRONEHIT Radio BetriebsgmbH* (Programm *KRONEHIT*) und die regionale private Hörfunkveranstalterin *DIGI Hit Programm Consulting GmbH* (Programm *Hit FM Mostviertel*) versorgt. Die Wettbewerbssituation ist insofern – insbesondere am lokalen Hörfunkmarkt – als nicht besonders intensiv zu bewerten. Bei Zugrundelegung entsprechender wirtschaftlicher Konzepte wäre insofern eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung zu erwarten.

Im vorliegenden Fall hat in die Auswahlentscheidung ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes Eingang gefunden. Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. begehrt in eventu die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität; dies für den Fall, dass dem Hauptbegehren (auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“) nicht entsprochen wird. In einem ersten Schritt sind daher zunächst die beiden vorliegenden Primäransprüche auf Erweiterung gegeneinander abzuwägen und erst in einem weiteren Schritt ist auf das Eventualbegehren auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes einzugehen.

## Auswahl zwischen Erweiterungsanträgen

In der Folge ist zu beurteilen, welchem der beiden Erweiterungsanträge der Vorrang einzuräumen ist: der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. oder des bestehenden Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ der Privatradios Mostviertel GmbH & Co KG.

Die Auswahl bzw. Abwägung zwischen den Antragstellern ist nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G durchzuführen, hat also auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Zusätzlich sind auch bei dieser Auswahl die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 2 KOG zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: „so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und § 7 PrR-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 31 PrTV-G wieder finden [...]“ (vgl. *Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze, Anmerkung zu § 2 KOG).

Es kommen somit sowohl die Entscheidungskriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G als auch jene des § 6 PrR-G zur Anwendung, welche im Übrigen ähnlich ausgestaltet sind. So steht auch gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G die Förderung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet im Vordergrund. Wie der Bundeskommunikationssenat wiederholt ausgesprochen hat, war die Erhaltung und Förderung der Meinungsvielfalt der tragende Gedanke des Gesetzgebers in der Privatrundfunkgesetzgebung (vgl. GZ 611.135/003-BKS/2001, GZ 611.071/002-BKS/2002 u.a.). Auch der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110/082 u.a., die besondere Bedeutung der Meinungsvielfalt betont.

Im Einzelnen ist gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

## Auswahlentscheidung zwischen den beantragten Erweiterungen

Vorweg ist anzuführen, dass seitens der Privatradios Mostviertel GmbH & Co KG mit Stellungnahme vom 03.01.2007 vorgebracht wurde, dass sich im Hinblick auf den Erweiterungsantrag der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. eine unzulässige Antragsänderung ergeben habe, da Teile des Vorbringens im Antrag in der mündlichen Verhandlung grundlegend geändert worden seien. Diesbezüglich wurde ausgeführt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. laut Antrag beabsichtige, das Antenne-Format für die weniger urbane Bevölkerung im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu adaptieren. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung sei jedoch dargelegt worden, dass das Gesamtprogramm auch im Erweiterungsgebiet ausgestrahlt werden soll. Seitens der Behörde wird hierzu festgehalten, dass von einer Antragsänderung schon deswegen nicht ausgegangen werden könne, da sich die zitierten Angaben im Antrag auf das Eventualbegehren betreffend Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, die Angaben in der mündlichen Verhandlung sich hingegen auf den Erweiterungsantrag bezogen haben.

Zum Kriterium der Meinungsvielfalt ist nachfolgendes auszuführen: Neben den öffentlich-rechtlichen Programmen des ORF (Ö1, Ö3, FM4, Radio Niederösterreich, Radio Burgenland) wird das verfahrensgegenständliche Gebiet bislang nur durch die bundesweite private Hörfunkveranstalterin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (Programm KRONEHIT) und die regionale private Hörfunkveranstalterin DIGI Hit Programm Consulting GmbH (Programm Hit FM Mostviertel, Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“) versorgt. Demnach wird zum einen ein (bundesweit einheitliches) Adult Contemporary-Format mit unterhaltenden Informationen und Serviceanteilen im Wortprogramm, das sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicher positioniert, zum anderen ein am Contemporary Hit Radio orientiertes Format, das an ein eher jüngeres Publikum gerichtet ist, verbreitet.

Bei Erweiterung des der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. zugewiesenen Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wäre im betroffenen Gebiet das Programm der der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. zu hören, welche unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein zu mindestens 95% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug im Wortprogramm und Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart im Musikprogramm ausstrahlt. Der Wortanteil beträgt im Tagesdurchschnitt rund 20%. Im Fall der Erweiterung soll das bestehende Programm auf das verfahrensgegenständliche Gebiet ausgedehnt werden. Geplant ist die Ausstrahlung eines auf die lokalen Bedürfnisse der Kernzielgruppe der 30 bis 45-Jährigen ausgerichteten Programms, in dem insbesondere das regionale Geschehen und Veranstaltungen für die an der Region interessierte Bevölkerungsgruppe der berufstätigen und familienorientierten Erwachsenen berücksichtigt werden. Damit sieht die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. mit ihrem Programm einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt verwirklicht. Weiters ist vorgesehen, dass die bereits jetzt vom Versorgungsgebiet der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. erfassten Teile Niederösterreichs gemeinsam mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet in der Lokalberichterstattung, in der Moderation, den lokalen Serviceinformationen und lokalen Nachrichten ihren Niederschlag finden sollen. Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. plant im Falle der Erweiterung ihres Versorgungsgebietes die Einrichtung eines lokalen Studios für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet sowie für jene Gebiete in Niederösterreich, die bereits jetzt von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. versorgt werden. Dieses soll einen Verkäufer, zwei fixe Redakteure und einige Freelancer umfassen. Auf diese Weise soll verstärkt lokaler Inhalt aus den versorgten Gebieten in Niederösterreich in das Programm der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. einfließen.

Bei Erweiterung des der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zugewiesenen Versorgungsgebietes durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität würde im betroffenen Gebiet das Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ausgestrahlt werden, welche unter dem Namen „Radio Arabella Mostviertel“ ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat verbreitet. Der Wortanteil beträgt rund 30% des Gesamtprogramms. Das gesamte Programm ist auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtet. Höchstens 45% des Programms werden von der Radio Arabella GmbH („Radio Arabella Wien 92,9“) übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet. Das Musikprogramm umfasst neben den klassischen Schlagern auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie klassische deutschsprachige Schlager und Austro-Schlager. Im Fall der Erweiterung soll das bestehende Programm auf das verfahrensgegenständliche Gebiet ausgedehnt werden und zusätzliche lokale Inhalte betreffend das neue Gebiet in das Programm einfließen; hierfür wird eine zusätzliche Mitarbeiterin im redaktionellen Bereich eingestellt. Im Wortprogramm ist insbesondere die Ausstrahlung lokaler Informationen (u.a. Nachrichten, Verkehrs- und Wetterservice) und lokaler Werbung geplant. Weiters gibt die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG an, dass durch die lokalen Informationen sowie das Musikprogramm, das bisher im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet noch nicht abgedeckt wird, ein Beitrag zur Meinungsvielfalt geleistet wird, da mit

dem dargestellten Programm eine Lücke innerhalb der im verfahrensgegenständlichen Gebiet bereits existierenden Radioformate gefüllt wird.

Im Hinblick auf das geplante Musikprogramm hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Beitrag eines Antragstellers zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher einzuschätzen ist, wenn dieser im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist und er sich – im Vergleich zum Programm der anderen Antragsteller – an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet (vgl. VwGH vom 30.6.2004, Zl. 2002/04/0150).

Zusammengefasst kann das Musikprogramm der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. als AC-Format qualifiziert werden, ist auf die Kernzielgruppe der 30 bis 45-Jährigen ausgerichtet und umfasst Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart. Im Unterschied dazu spielt die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG das „Arabellaformat“, das sich neben den klassischen Schlagern aus englisch- und deutschsprachigen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie klassischen deutschsprachigen Schlagern und Austroschlagern zusammensetzt. Das gesamte Programm ist auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtet.

Keiner der beiden Antragsteller hat im Verfahren geltend gemacht, dass im jeweiligen Musikprogramm ein besonderer Lokalbezug zum ausgeschriebenen Versorgungsgebiet verwirklicht wird. Ein solcher ist auch für die Behörde nicht erkennbar. In diesem Punkt sind die beiden Antragsteller daher grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten.

Hinsichtlich des durch die Programme der beiden Antragsteller jeweils angesprochenen Personenkreises ist festzuhalten: Das von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. geplante Programm im AC-Format mit starkem Service-Charakter wird im verfahrensgegenständlichen Gebiet bereits von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, darüber hinaus auch vom Österreichischen Rundfunk (Ö3) verbreitet, während ein Musikprogramm, wie es von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ausgestrahlt wird, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet von keinem anderen privaten Rundfunkveranstalter angeboten wird und sich daher insofern an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Programm der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. an eine alters- und interessensmäßig ähnlich gelagerte Zielgruppe wie das Programm KRONEHIT gerichtet ist, wenn auch Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (bundesweit) bestehen.

Im Unterschied dazu überschneidet sich das Musikprogramm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG im „Arabellaformat“ weder mit dem AC-Format der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, noch mit dem CHR-Format der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, das außerdem an ein deutlich jüngeres Publikum gerichtet ist. Zwar können bei der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG im Hinblick auf die Programme des Österreichischen Rundfunks gewisse Überschneidungen mit dem Regionalprogramm Radio Niederösterreich festgestellt werden, ein deutlicher Unterschied ergibt sich jedoch durch den Verzicht auf Volksmusik im Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und die damit einhergehende deutlich geringere konservative Prägung des Programms. Im Hinblick auf das Programm Radio Burgenland bestehen Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (Bundesland Burgenland) sowie darin, dass das Programm von Radio Burgenland an eine jüngere Zielgruppe (29+) gerichtet ist. Zudem muss berücksichtigt werden, dass in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet außer dem Programm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, mit dem eben weder im Hinblick auf die angesprochene Zielgruppe noch auf das ausgestrahlte Musikformat Überschneidungen in Bezug auf das Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG bestehen, kein weiteres lokales privates Vollprogramm empfangbar ist.

Im Ergebnis gelangt die Behörde daher zur Auffassung, dass durch das Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt in



dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet geleistet wird.

Zum Kriterium des Lokalbezugs ist festzuhalten, dass sowohl die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. als auch die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ein auf das verfahrensgegenständliche Gebiet ausgerichtetes Wortprogramm planen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. mit ihrem Programm in erster Linie die Stadt Wien versorgt, im Falle einer Erweiterung aber plant, Lokal-inhalte aus dem gesamten in Niederösterreich versorgten Gebiet in ihr Programm einfließen zu lassen; der zusätzlich geplante Lokalgehalt bezieht sich damit zwar unter anderem, aber nicht speziell auf das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass es der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. nach eigenen Angaben bis dato nicht möglich war, das bereits aktuell in Niederösterreich versorgte Gebiet, das um ein vielfaches größer als das verfahrensgegenständliche Gebiet ist, mit Ausnahme im Bereich der Servicenachrichten im Programm zu berücksichtigen.

Hingegen hat die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG geltend gemacht hat, den lokalen Interessen und Bedürfnissen speziell des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes durch entsprechende Lokalberichterstattung aus der Region Rechnung tragen zu wollen. Auch den Verkehrsnachrichten für die in dieser Region starken Pendlerströme soll verstärktes Augenmerk gewidmet werden. Insgesamt plant die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG daher im Falle einer Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein speziell auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussierendes lokales Programm. Bezogen auf das verfahrensgegenständliche Gebiet ist der Lokalgehalt im Wortprogramm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG daher insoweit höher einzustufen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ein um 10% höherer Wortanteil verwirklicht wird als im Programm der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. Zu berücksichtigen ist weiters, dass das Wortprogramm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG einen Lokalbezug bietet, der von den bundeslandweiten Sendern Radio Niederösterreich und Radio Burgenland, mit deren Musikprogrammen gewisse Überschneidungen bestehen, nicht abgedeckt werden kann. Zudem kann vor dem Hintergrund der Größe des verfahrensgegenständlichen Gebietes im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. verbunden mit dem Umstand, dass in erster Linie die Stadt Wien versorgt wird, was sich naturgemäß auch im ausgestrahlten Programm widerspiegelt, nicht angenommen werden, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. in ihrem Programm in ähnlichem Umfang auf die Bedürfnisse des verfahrensgegenständlichen Gebietes eingehen kann bzw. wird wie es der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG möglich sein wird. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG rund 45% ihres Programms von „Radio Arabella Wien 92,9“ übernimmt, ist daher davon auszugehen, dass von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG eine stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im verfahrensgegenständlichen Verbreitungsgebiet zu erwarten ist bzw. durch das Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG insgesamt ein stärkerer Lokalbezug im Hinblick auf das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet verwirklicht wird.

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass die Bundeshauptstadt Wien als urbaner Raum eine wesentlich höhere Bevölkerungsdichte aufweist als die überwiegend ländlichen Räume des Mostviertels, wie das bestehende Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG um Ybbs an der Donau einerseits und das verfahrensgegenständliche Gebiet andererseits (abgesehen vom Raum St. Pölten, der von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität jedoch nur zum Teil versorgt wird). Zwar umfasst das bestehende Versorgungsgebiet der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. neben der Bundeshauptstadt Wien auch Teile Niederösterreichs, hierbei handelt es sich je-

doch zum überwiegenden Teil um ebenfalls sehr dicht besiedelte Gebiete im Großraum Wien. Zudem stellt das Gebiet der Stadt Wien den zentralen Teil des bestehenden Versorgungsgebietes der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. dar und kann daher zulässigerweise als wesentlicher Beurteilungsmaßstab herangezogen werden. Nach dem Kriterium der Bevölkerungsdichte wäre das verfahrensgegenständliche Gebiet demnach deutlich homogener zum Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ als zum Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“.

Hinsichtlich der politischen, sozialen, kulturellen Zusammenhänge verweisen beide Antragsteller darauf, dass ihr jeweils aktuelles Versorgungsgebiet gemeinsam mit der verfahrensgegenständlichen Region einen gemeinsamen politischen, kulturellen und sozialen Raum darstellt. Die von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. hierfür ins Treffen geführten Argumente (u.a. wechselseitige Pendlerströme, politische Bedeutung Wiens als Bundeshauptstadt, Kulturangebot Wiens für die Bewohner der verfahrensgegenständlichen Region, Nutzung von Freizeitaktivitäten in der ausgeschriebenen Region durch die Bewohner Wiens, Schließung einer Lücke innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes) erscheinen der Behörde plausibel, insgesamt ist der Zusammenhalt zwischen dem aktuellen Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet jedoch ungleich stärker einzustufen.

Kulturelle, soziale und politische Zusammenhänge zwischen dem verfahrensgegenständlichen und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ergeben sich schon daraus, dass beide Gebiete im Mostviertel und damit in einer gemeinsamen Region liegen, innerhalb derer schon naturgemäß ein starker Zusammenhalt besteht. Dieser Zusammenhalt zeigt sich etwa in der Bündelung gemeinsamer Interessen der Region im Bereich des Tourismus. So obliegt die Vermarktung der Region Mostviertel zentral der Mostviertel Tourismus GmbH. Weiters ist die politische und soziale Bedeutung der Landeshauptstadt St. Pölten für die Bewohner der Mostviertels zu berücksichtigen. In kultureller Hinsicht zeugt etwa die „Kulturvernetzung Mostviertel“, eine regionale Ansprechstelle für kulturelle Angelegenheiten, vom Bestehen eines einheitlichen Kulturraums. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Zusammenhänge innerhalb (eines Teils) der Region Mostviertel erheblich stärker sein dürften als zwischen dem östlichen Teil des Mostviertels und (dem Großraum) Wien. Diese Beurteilung vermögen auch die von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ins Treffen geführten Argumente nicht zu erschüttern, zumal die angeführten Zusammenhänge wohl stets zwischen größeren Städten und ihrem Umland vorzufinden sein dürften und für den verfahrensgegenständlichen Raum bzw. Wien nicht spezifisch sind. Die Behörde geht daher davon aus, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet, das Teile der Bezirke Krems, Melk, St. Pölten Land, St. Pölten Stadt und Lilienfeld umfasst, sowohl in sozialer, wirtschaftlicher als auch politischer Hinsicht mit den von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG aktuell versorgten Bezirken Melk, Amstetten und Scheibbs einen einheitlichen Raum bildet.

Das Kriterium des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen schlägt auf den ersten Blick deutlich zugunsten der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. aus, die ein zu mindestens 95% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm ausstrahlt. Im Unterschied dazu übernimmt die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG maximal 45% ihres 24-Stunden Vollprogramms vom Programm „Radio Arabella Wien 92,9“ und gestaltet den Rest eigenständig (mit Ausnahme der Weltnachrichten). Am Ausmaß der Programmübernahme soll sich auch im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität nichts ändern. Bei Anwendung der Auswahlkriterien des § 6 PrR-G ist aber auch der systematische Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 9 und 17 PrR-G zu beachten, die zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern im Zusammenhang mit dem Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes – ins-

besondere die Übernahme von Programmteilen – je nach den Umständen des Einzelfalls hingenommen wird (BKS 14.12.2001, GZ 611.151/001-BKS/2001). Darüber hinaus kann bei der Übernahme von Programmen eines Gesellschafters, der eine 50%-Beteiligung hält, schwerlich von einer Fremdgestaltung des Programms im eigentlichen Sinn gesprochen werden. Zudem wird das von der Radio Arabella GmbH zugelieferte Programm laut Zulassungsbescheid der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG auch unter Einbindung der Redaktion im Mostviertel gestaltet. Insofern ist das geringere Ausmaß an Eigengestaltung im Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zu relativieren.

Schließlich kann die gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG zu berücksichtigende Zielvorgabe der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk im vorliegenden Fall nur bedingt zugunsten eines der beiden Antragsteller ins Treffen geführt werden, da die frequenztechnische Situation im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an einen der Antragsteller im Wesentlichen vergleichbar ist mit jener, welche durch Zuordnung dieser Übertragungskapazität an den jeweils anderen Antragsteller entstehen würde. Während sich bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. eine (technisch nicht weiter vermeidbare) Doppelversorgung in Höhe von etwa 7.000 Einwohnern ergeben würde (Doppelversorgungsgrad bezogen auf die technische Reichweite der Übertragungskapazität: rund 10%), würde eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG eine (technisch nicht weiter vermeidbare) Doppelversorgung in Höhe von etwa 12.000 Einwohnern bewirken (Doppelversorgungsgrad: 17%). Bei einer rein zahlenmäßigen Betrachtung des jeweiligen Doppelversorgungsgrades wäre der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. der Vorrang einzuräumen. Die Unterschiede in Bezug auf das im Falle einer Erweiterung bei den Antragstellern jeweils entstehende Ausmaß an Doppelversorgung sind jedoch nicht als derart gravierend einzustufen, dass sich vor dem Hintergrund der Optimierung des Frequenzspektrums für Rundfunk eine wirklich eindeutige Präferenz ergibt.

In Abwägung der genannten Gründe (insbesondere bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt; Gewährleistung eines stärkeren Lokalbezugs; einheitlicher Raum in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht; zu relativierende, im Ergebnis nicht wesentlich eingeschränkte eigenständige Programmgestaltung; kein massiv höheres Ausmaß an Doppelversorgung) war daher der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG der Vorzug zu geben und der entgegenstehende Antrag der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ abzuweisen (Spruchpunkt 6).

#### Eventualantrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. hat für den Fall der Abweisung des Hauptantrages auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in eventu auch die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität beantragt.

In der Folge ist daher zu prüfen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranzuziehen ist. Konkret ist daher abzuwägen, ob der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG oder der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes durch die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. der Vorrang einzuräumen ist.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar.

Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. heranzuziehen. (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Im Fall eines von der Bevölkerungsdichte und von der Wirtschaftsleistung her weniger attraktiven Versorgungsgebietes, was sich im vorliegenden Fall aus der Größe des Versorgungsgebietes doch recht deutlich unterhalb der 100.000 Einwohner-Grenze des § 12 Abs. 6 PrR-G ergibt, ist nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats daher die Schaf-



fung eines neuen Versorgungsgebietes nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn

- 1) entweder außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte vorliegen, die darzulegen vermögen, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
- 2) und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
- 3) und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004).

Zu 1)

Die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität beträgt ca. 70.000 Personen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Versorgungsgebiet mit dieser technischen Reichweite noch kein Versorgungsgebiet darstellt, in dem das wirtschaftliche Überleben eines Hörfunkveranstalters schon allein aufgrund der Größe des Versorgungsgebietes gewährleistet zu sein scheint. Selbst die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. führt im Rahmen ihres Erweiterungsantrages ins Treffen, dass es für einen eigenständigen Radioveranstalter aufgrund der Bevölkerungsdichte im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet und den vor Ort ansässigen Betrieben und Einrichtungen sicherlich schwierig sei, gewinnbringend zu arbeiten.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. macht in finanzieller Hinsicht das zur Gänze einbezahlte Stammkapital sowie im Wesentlichen ihre Eigentümerstruktur bzw. den Rückhalt in der Unternehmensgruppe geltend. Weiters verweist sie auf die vielfältigen Synergienmöglichkeiten mit dem im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlten Programm, deren effiziente Nutzung ihr erlauben soll, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ein lokales Vollprogramm zu veranstalten und dennoch wirtschaftlich zu operieren. Grundsätzlich erscheint das vorgelegte Finanzkonzept realistisch. Es wurde in wirtschaftlicher Hinsicht ein gewöhnliches Konzept für ein kommerzielles Privatrado gewählt; die nicht unbeträchtlichen Anlaufverluste sollen in erster Linie aus Mitteln der Unternehmensgruppe getragen werden. Insgesamt kann darin aber kein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. erblickt werden, das die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG nahe legen würde.

Zu 2)

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist.

Im vorliegenden Fall ist für die Behörde nicht erkennbar, dass die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes „Traisental“ stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, Bedacht nähme als eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“. Das verfahrensgegenständliche Gebiet als Teil der Region Mostviertel ist nicht soweit in sich abgeschlossen, dass keine oder nur schwache Zusammenhänge mit umliegenden Gebieten bestehen. Bezogen auf die konkreten Anträge ist weiters nicht

zu erwarten, dass durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein im Vergleich zum Erweiterungsantrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG größerer Beitrag zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensgegenständlichen Gebietes geleistet wird bzw. dass ein besonderer „Mehrbeitrag“ zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensgegenständlichen Gebietes zu erwarten ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass – wie bereits zuvor im Rahmen der Prüfung der Erweiterungsanträge ausgeführt – gerade kulturelle, soziale und politische Zusammenhänge zwischen einem „Versorgungsgebiet Traisen“ und jenem der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG in „Ybbs an der Donau“ bestehen, zumal die beiden Gebiete in einer gemeinsamen Region liegen.

Zu 3)

Völlig isoliert betrachtet ist anzunehmen, dass die Zulassung eines neuen Veranstalters (unter der Annahme, dass dessen geplantes Programm im Versorgungsgebiet neuartig wäre) für größere Meinungsvielfalt sorgen würde. Würde man aber die Bedeutung dieses Kriteriums überspannen, so wäre letztlich den weiteren Kriterien jeder Anwendungsbereich entzogen und würde im Ergebnis die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Regelfall sein. Diese Auffassung würde aber zu dem ebenfalls dem Privatradiogesetz innewohnenden Ziel, eine lebensfähige Hörfunklandschaft zu ermöglichen, in Widerspruch geraten. (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003).

Im Falle der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes plant die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. gleichermaßen eine Verselbständigung des auch im Rahmen der Erweiterung geplanten Programms. Vorgesehen ist die Ausstrahlung eines Programms im AC-Format („Superoldies und Hits von heute“) mit starkem Servicecharakter, zugeschnitten auf die Kernzielgruppe der 30 bis 45-jährigen, berufstätigen und auf die Familie ausgerichteten Einwohner. Bei einer Neuschaffung des Versorgungsgebietes wäre daher im Unterschied zur Erweiterung ein verstärkter inhaltlicher Fokus auf das ausgeschriebene Versorgungsgebiet zu erwarten. Im Hinblick auf eine allfällige Übernahme von Teilen des im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlten Programms wird angeführt, dass die wesentlichen, hörstarken Zeiten jedenfalls vor Ort produziert werden; nicht ausgeschlossen werden kann jedoch, dass gewisse (nicht näher dargestellte) Programmschienen vom Wiener Programm übernommen werden. Vor diesem Hintergrund kann daher insgesamt angenommen werden, dass die beiden Antragsteller in ihren Wortprogrammen in ähnlichem Umfang auf die Bedürfnisse des verfahrensgegenständlichen Gebietes Bezug nehmen.

Das von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. geplante Musikprogramm im AC-Format wird im gegenständlichen Gebiet bereits von der privaten Hörfunkveranstalterin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH verbreitet, während das von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ausgestrahlte Programm auf einem Musikformat basiert, das im gegenständlichen Gebiet noch nicht von einem privaten Rundfunkveranstalter angeboten wird. Nach Auffassung der Behörde kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Insgesamt können die vom Bundeskommunikationssenat formulierten Kriterien daher weder isoliert noch (im Sinne eines beweglichen Systems) kombiniert den Vorzug der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG rechtfertigen.

Vor dem Hintergrund des Ergebnisses dieser Abwägungsentscheidung kann es nach Auffassung der Behörde dahingestellt bleiben, ob die (ausschließlich) auf Seite 2 des Antrages der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 07.07.2006 verwendete Formulierung, der Eventualantrag werde für den Fall gestellt, dass „die technischen Ergebnisse im Ermittlungsverfahren keinen Erweiterungsantrag zulassen“ in unzulässiger Weise erfolgt ist.

Im Ergebnis war daher dem Erweiterungsantrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG hinsichtlich „Ybbs an der Donau“ der Vorrang einzuräumen (Spruchpunkt 1) und der entgegenstehende Eventualantrag der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität abzuweisen (Spruchpunkt 7).

## **Stellungnahmen**

### Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ ausgesprochen. Dafür führt sie – wie auch die entscheidende Behörde – ausdrücklich den Lokalbezug als relevantes Kriterium im Sinne des § 6 PrR-G ins Treffen. Grundsätzlich wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der Größe des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes und den Vorgaben des § 10 PrR-G der Zuordnung zu bestehenden Versorgungsgebieten gegenüber der Schaffung neuer Versorgungsgebiete der Vorzug gegeben wird. Die Stellungnahme steht damit voll im Einklang mit der getroffenen Entscheidung.

## Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme einstimmig für die Zuordnung der Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ ausgesprochen. Auch diese Stellungnahme steht damit voll im Einklang mit der getroffenen Entscheidung.

### **Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, zugeordnete Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ bildet nun gemeinsam mit der in der Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität ein erweitertes Versorgungsgebiet, das zusätzlich Teile der Bezirke Krems, Melk, St. Pölten Land, St. Pölten Stadt und Lilienfeld versorgt. Das Versorgungsgebiet war daher (nunmehr unter dem Namen „Nördliches Mostviertel“) spruchgemäß neu festzulegen.

### **Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung**

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2).



## **Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

## **Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH vom 15.12.2005 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar war, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Privatrado Mostviertel GmbH (Rechtsvorgängerin der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG) diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 05.05.2006 (Spruchpunkt 9).

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 31/2001 idF BGBl. Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 22.03.2007

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.314/07-004**

1	Name der Funkstelle	<b>TRAISEN 3</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Jausenstation</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Privatradio Mostviertel GmbH &amp; Co KG</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,70</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Arabella</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E3258</b>		<b>48N0342</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>660</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>12</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>18,2</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,1</b></td> <td><b>20,2</b></td> <td><b>17,2</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>9,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>-3,0</b></td> <td><b>-3,0</b></td> <td><b>-3,0</b></td> <td><b>-3,0</b></td> <td><b>-3,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-2,0</b></td> <td><b>-1,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>-1,0</b></td> <td><b>-2,0</b></td> <td><b>-3,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-3,0</b></td> <td><b>-3,0</b></td> <td><b>-3,0</b></td> <td><b>-3,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>10,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>20,6</b></td> <td><b>22,1</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>23,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>22,7</b>	<b>22,1</b>	<b>20,2</b>	<b>17,2</b>	<b>14,0</b>	<b>9,5</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>5,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>-2,0</b>	<b>-1,0</b>	<b>0,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,0</b>	<b>-2,0</b>	<b>-3,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>5,0</b>	<b>10,5</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>14,5</b>	<b>18,0</b>	<b>20,6</b>	<b>22,1</b>	<b>22,7</b>	<b>23,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>22,7</b>	<b>22,1</b>	<b>20,2</b>	<b>17,2</b>	<b>14,0</b>	<b>9,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>5,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-2,0</b>	<b>-1,0</b>	<b>0,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,0</b>	<b>-2,0</b>	<b>-3,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>5,0</b>	<b>10,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>14,5</b>	<b>18,0</b>	<b>20,6</b>	<b>22,1</b>	<b>22,7</b>	<b>23,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	<b>A hex</b>	<b>6 hex</b>	<b>53 hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) YBBS DONAU 96,5 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			